

haben beziehungsweise ihr beigetreten sind, und nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Konvention<sup>339</sup>;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die die Konvention noch nicht ratifiziert haben, *abermals auf*, ihre Unterzeichnung und Ratifikation beziehungsweise den Beitritt dazu dringend und mit Vorrang zu erwägen, verleiht der Hoffnung Ausdruck, dass die Konvention bald in Kraft tritt, und stellt insbesondere fest, dass gemäß Artikel 87 der Konvention nur noch eine weitere Ratifikation beziehungsweise ein weiterer Beitritt benötigt wird, damit sie in Kraft treten kann;

4. *ersucht* den Generalsekretär, alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit der in Artikel 72 der Konvention genannte Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen rasch eingesetzt werden kann, sobald die Konvention in Kraft tritt, und fordert die Vertragsstaaten auf, ihre ersten periodischen Berichte fristgerecht vorzulegen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Rahmen der Weltinformationskampagne über die Menschenrechte und des Programms für Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte alle erforderlichen Einrichtungen und Hilfen zur Werbung für die Konvention zur Verfügung zu stellen;

6. *begrüßt* die Ausweitung der Aktivitäten im Rahmen der Weltkampagne zu Gunsten des Inkrafttretens der Konvention und bittet die Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nicht-staatlichen Organisationen, weiter verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um Informationen über die Konvention zu verbreiten und das Verständnis für ihre Bedeutung zu fördern;

7. *begrüßt außerdem* die Tätigkeit der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über die Menschenrechte von Migranten in Bezug auf die Konvention und ermutigt sie, diese Bemühungen fortzusetzen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen aktualisierten Bericht über den Stand der Konvention vorzulegen;

9. *beschließt*, den Bericht des Generalsekretärs auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Anwendung der Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte" zu behandeln.

## RESOLUTION 57/202

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.1, Ziffer 31)<sup>340</sup>.

### 57/202. Effektive Anwendung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, einschließlich der Berichtspflichten auf Grund der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/90 vom 4. Dezember 2000 sowie auf andere einschlägige Resolutionen und Kenntnisnehmend von der Resolution 2002/85 der Menschenrechtskommission vom 26. April 2002<sup>341</sup>,

*erneut erklärend*, dass die vollinhaltliche und effektive Anwendung der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen von größter Bedeutung für die Anstrengungen ist, die die Organisation gemäß der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>342</sup> unternimmt, um die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern,

*die Auffassung vertretend*, dass die wirksame Aufgabenwahrnehmung seitens der gemäß den Menschenrechtsübereinkünften der Vereinten Nationen geschaffenen Vertragsorgane für die vollinhaltliche und effektive Anwendung dieser Übereinkünfte unabdingbar ist,

*in Bekräftigung* des Beitrags, den die Menschenrechts-Vertragsorgane im Rahmen ihrer Mandate bei der Behandlung der Berichte, die ihnen auf Grund der jeweiligen Verträge vorgelegt werden, zur Verhütung von Menschenrechtsverletzungen leisten,

*erneut ihre Besorgnis darüber bekundend*, dass es an ausreichenden Ressourcen fehlt, was die wirksame Aufgabenwahrnehmung der Menschenrechts-Vertragsorgane behindert,

*daran erinnernd*, dass die Menschenrechts-Vertragsorgane die Vertragsstaaten nur im Rahmen eines konstruktiven Dialogs wirksam zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Menschenrechtsübereinkünften der Vereinten Nationen ermutigen können, der darauf abzielt, den Vertragsstaaten dabei behilflich

<sup>340</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>341</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>342</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>339</sup> A/57/291.

zu sein, Lösungen zu Menschenrechtsproblemen aufzuzeigen, und sich auf den Berichtsprozess stützen soll, ergänzt durch Informationen aus allen einschlägigen Quellen, die allen interessierten Parteien zur Verfügung gestellt werden sollen,

sowie an die Initiativen *erinnernd*, die eine Reihe von Menschenrechts-Vertragsorganen ergriffen haben, um im Rahmen ihres jeweiligen Mandats Frühwarnmaßnahmen und Dringlichkeitsverfahren auszuarbeiten, die verhüten sollen, dass schwere Menschenrechtsverletzungen auftreten oder sich wiederholen,

in *Bekräftigung* ihrer Verantwortung für die wirksame Aufgabenwahrnehmung seitens der Menschenrechts-Vertragsorgane und erneut erklärend, dass es darauf ankommt,

a) einen reibungslosen Ablauf der periodischen Berichterstattung seitens der Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte zu fördern,

b) ausreichende Finanz-, Personal- und Informationsressourcen für das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu sichern, um die Menschenrechts-Vertragsorgane in die Lage zu versetzen, ihre Mandate wirksam wahrzunehmen, auch hinsichtlich ihrer Fähigkeit, in den betreffenden Arbeitssprachen zu arbeiten,

c) größere Effizienz und Wirksamkeit durch eine bessere Koordinierung der Aktivitäten zu fördern, welche die auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Organe der Vereinten Nationen durchführen, und dabei zu berücksichtigen, dass es gilt, unnötige Doppelarbeit und ein Überlappen ihrer Mandate und Aufgaben zu vermeiden,

d) sich im Zuge der Ausarbeitung weiterer Menschenrechtsübereinkünfte mit der Frage der Berichtspflichten und mit den finanziellen Konsequenzen auseinanderzusetzen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>343</sup> sowie von den Berichten der Vorsitzenden der Menschenrechts-Vertragsorgane über ihre vom 18. bis 22. Juni 2001 beziehungsweise vom 24. bis 26. Juni 2002 in Genf abgehaltene dreizehnte und vierzehnte Tagung<sup>344</sup> und nimmt außerdem Kenntnis von in den Berichten enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen;

2. *legt* allen Menschenrechts-Vertragsorganen *nahe*, die einschlägigen Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten der Vorsitzenden der Menschenrechts-Vertragsorgane über ihre Tagungen auch künftig sorgfältig zu prüfen, und ermutigt in diesem Zusammenhang zur verstärkten Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vertragsorganen;

3. *begrüßt* die Abhaltung der ersten ausschussübergreifenden Tagung der Menschenrechts-Vertragsorgane vom 26. bis 28. Juni 2002, auf der Fragen von gemeinsamem Interesse erörtert wurden, namentlich Fragen im Zusammenhang mit den Ar-

beitsmethoden der Vertragsorgane, und legt diesen Organen *nahe*, diese Praxis in Zukunft auf jährlicher Basis fortzusetzen;

4. *legt* den Vorsitzenden der Menschenrechts-Vertragsorgane *nahe*, Vertreter der Mitgliedstaaten auch künftig zur Teilnahme an einem Dialog im Rahmen ihrer Tagungen einzuladen, und begrüßt die breite Beteiligung der Vertragsstaaten an dem Dialog;

5. *betont*, dass es notwendig ist, dafür zu sorgen, dass für die Tätigkeit der Menschenrechts-Vertragsorgane Finanzmittel sowie ausreichende Personal- und Informationsressourcen verfügbar sind, insbesondere angesichts der zusätzlichen Beanspruchung des Systems durch die neuen Berichtserfordernisse und die zunehmende Zahl der Ratifikationen, und

a) ersucht den Generalsekretär in diesem Sinne erneut, für jedes Menschenrechts-Vertragsorgan ausreichende Ressourcen bereitzustellen und dabei die vorhandenen Ressourcen so effizient wie möglich einzusetzen, um den Vertragsorganen angemessene verwaltungstechnische Unterstützung und besseren Zugang zu Fachwissen und einschlägigen Informationen zu gewähren;

b) fordert den Generalsekretär in diesem Sinne auf, im nächsten Zweijahreszeitraum innerhalb des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen die Ressourcen zu beantragen, die erforderlich sind, um den Menschenrechts-Vertragsorganen eine angemessene verwaltungstechnische Unterstützung und besseren Zugang zu Fachwissen und einschlägigen Informationen zu gewähren;

c) begrüßt in diesem Sinne die Aktionspläne, die vom Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte ausgearbeitet wurden, um allen Menschenrechts-Vertragsorganen mehr Ressourcen zur Verfügung zu stellen und dadurch die Durchführung der Menschenrechtsverträge zu verstärken, und legt allen Regierungen, Organen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, nichtstaatlichen Organisationen und interessierten Personen *nahe*, zu erwägen, dem Beitragsappell des Hohen Kommissars betreffend außerplanmäßige Mittel für die Vertragsorgane Folge zu leisten, bis ihr Mittelbedarf durch den ordentlichen Haushalt gedeckt wird;

6. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen, die von allen Menschenrechts-Vertragsorganen eingeleitet wurden, um ihre Arbeitsweise zu verbessern, wie in ihren jeweiligen Jahresberichten beschrieben, und ermutigt die Vertragsorgane dazu, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um den Vertragsstaaten mit Unterstützung des Generalsekretärs dabei behilflich zu sein, ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Berichtspflichten zu verbessern;

7. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Menschenrechts-Vertragsorgane und die Vertragsstaaten mit Unterstützung des Generalsekretärs und des Hohen Kommissars unternehmen, um die Wirksamkeit des Systems der Vertragsorgane zu steigern, und ermutigt sie, auch künftig Wege zur weiteren Steigerung

<sup>343</sup> A/57/476.

<sup>344</sup> Siehe A/57/56 und A/57/399 und Corr.1.

seiner Wirksamkeit zu prüfen, unter anderem durch die Straf- und sonstige Verbesserung der Berichtsverfahren;

8. *begrüßt außerdem* die Initiative einiger Menschenrechts-Vertragsorgane, die Seitenzahlen für die Erstberichte und die periodischen Berichte der Vertragsstaaten zu begrenzen, und ermutigt die anderen Vertragsorgane, eine Begrenzung der Seitenzahlen zu erwägen;

9. *ersucht* alle Vertragsstaaten, ihre Basisdokumente zu aktualisieren und gegebenenfalls Material darin aufzunehmen, das ihren verschiedenen Berichten an die Menschenrechts-Vertragsorgane gemeinsam ist;

10. *würdigt* die jüngsten Anstrengungen, die die Menschenrechts-Vertragsorgane mit Unterstützung des Amtes des Hohen Kommissars unternommen haben, um das Petitionssystem zu verbessern und den Rückstand aufzuarbeiten;

11. *erklärt erneut*, dass es zu den vorrangigen Aufgaben des Amtes des Hohen Kommissars gehören sollte, den Vertragsstaaten auf deren Ersuchen und wenn möglich in Abstimmung mit anderen Organen der Vereinten Nationen, den Regierungen und anderen interessierten Parteien Unterstützung zu gewähren,

a) um diesen Staaten bei dem Prozess der Ratifikation von Menschenrechtsübereinkünften der Vereinten Nationen behilflich zu sein;

b) um den Staaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften behilflich zu sein, namentlich bei der Ausarbeitung ihrer Erstberichte;

12. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars und die Abteilung Frauenförderung der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten *auf*, die Verfügbarkeit technischer Hilfe für die Vertragsstaaten besser bekannt zu machen;

13. *begrüßt* in dieser Hinsicht die erste regionale Arbeitstagung für einen Dialog über die abschließenden Bemerkungen des Menschenrechtsausschusses, die vom 27. bis 29. August 2002 in Quito als Pilotprojekt stattfand;

14. *ermutigt* die Menschenrechts-Vertragsorgane und das Amt des Hohen Kommissars, im Rahmen ihrer regulären Prüfung der periodischen Berichte der Vertragsstaaten auch künftig konkrete Möglichkeiten für die Gewährung technischer Hilfe auf Ersuchen des jeweiligen Staates aufzuzeigen, und legt den Vertragsstaaten nahe, bei der Feststellung ihres Bedarfs an technischer Hilfe die abschließenden Bemerkungen der Vertragsorgane sorgfältig zu berücksichtigen;

15. *bittet* die Vertragsstaaten, die ihre Erstberichte im Rahmen der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen noch nicht vorgelegt haben, zu diesem Zweck gegebenenfalls technische Hilfe in Anspruch zu nehmen;

16. *begrüßt* die Anstrengungen zum Abbau des Rückstands an Berichten über die Anwendung der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen durch die Vertragsstaaten sowie die Fortschritte bei der Sicherstellung der rechtzeitigen Behandlung der Berichte durch die Menschenrechts-Vertragsorgane;

17. *bekundet erneut ihre Besorgnis* über die große Zahl der überfälligen Berichte über die Anwendung bestimmter Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen durch die Vertragsstaaten und

a) fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, alles daran zu setzen, um ihre Berichtspflichten zu erfüllen;

b) begrüßt die Anstrengungen, die bestimmte Menschenrechts-Vertragsorgane unternehmen, um die Situation einiger Vertragsstaaten, deren Berichte überfällig sind, zu behandeln;

c) begrüßt die neuen Initiativen bestimmter Menschenrechts-Vertragsorgane, die abschließenden Bemerkungen und Stellungnahmen mit den Vertragsstaaten zusammen aktiv weiterzuverfolgen, so auch durch die Ernennung eines ihrer Mitglieder zum Berichtersteller über die Folgemaßnahmen;

18. *fordert* jeden Vertragsstaat, dessen Bericht durch ein Menschenrechts-Vertragsorgan geprüft wurde, *nachdrücklich auf*, den vollen Wortlaut der abschließenden Bemerkungen und Stellungnahmen des Vertragsorgans zu seinem Bericht zu übersetzen, zu veröffentlichen und in seinem Hoheitsgebiet verfügbar zu machen und angemessene Folgemaßnahmen zu diesen Bemerkungen zu ergreifen;

19. *begrüßt* den Beitrag, den die Sonderorganisationen und andere Organe der Vereinten Nationen zu der Arbeit der Menschenrechts-Vertragsorgane geleistet haben, und ermutigt die Sonderorganisationen und die sonstigen Organe der Vereinten Nationen, die verschiedenen Organe der Menschenrechtskommission, einschließlich ihrer Sonderverfahren, die Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, das Amt des Hohen Kommissars und die Vorsitzenden der Menschenrechts-Vertragsorgane, auch weiterhin gezielte Maßnahmen zur Verstärkung ihrer gegenseitigen Zusammenarbeit sowie zur Verbesserung der Kommunikation und des Informationsflusses zu erkunden, um die Qualität ihrer Arbeit weiter zu steigern, so auch durch die Vermeidung unnötiger Doppelarbeit;

20. *erkennt* die wichtige Rolle *an*, welche die nichtstaatlichen Organisationen in allen Teilen der Welt bei der wirksamen Anwendung aller Menschenrechtsübereinkünfte spielen, und befürwortet den Informationsaustausch zwischen den Menschenrechts-Vertragsorganen und diesen Organisationen;

21. *erinnert* im Zusammenhang mit der Wahl der Mitglieder der Menschenrechts-Vertragsorgane daran, wie wichtig es ist, dass der ausgewogenen geografischen Verteilung und der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen unter den

Mitgliedern sowie der Vertretung der hauptsächlichlichen Rechtssysteme Rechnung getragen und darauf geachtet wird, dass die Mitglieder in persönlicher Eigenschaft gewählt werden und in dieser Eigenschaft tätig sind und dass es sich um Personen von hohem sittlichen Ansehen, anerkannter Unparteilichkeit und Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte handelt, und ermutigt die Vertragsstaaten, einzeln und im Rahmen von Tagungen der Vertragsstaaten zu erwägen, wie diese Grundsätze besser zur Geltung gebracht werden können;

22. *befürwortet* die Anstrengungen der Menschenrechts-Vertragsorgane, die Menschenrechte von Frauen wirksamer zu überwachen, eingedenk der Arbeitstagungen über die Integration einer Gleichstellungsperspektive, und bekräftigt, dass alle Vertragsorgane dafür verantwortlich sind, eine Gleichstellungsperspektive in ihre Arbeit zu integrieren;

23. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung die Berichte der Vorsitzenden der Menschenrechts-Vertragsorgane über ihre regelmäßigen Tagungen vorzulegen und ihr auf derselben Tagung über die Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution, über Hindernisse bei ihrer Durchführung, über Maßnahmen zur Förderung der technischen Zusammenarbeit sowie über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die ergriffen wurden oder vorgesehen sind, um zu gewährleisten, dass die Vertragsorgane über die Finanzmittel sowie über eine angemessene Ausstattung mit Personal- und Informationsressourcen verfügen, um ihre Tätigkeit wirksam auszuüben;

24. *beschließt*, diese Frage auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" mit Vorrang zu behandeln.

### RESOLUTION 57/203

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/556/Add.2 und Corr.1-3, Ziffer 127)<sup>345</sup>.

<sup>345</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Äthiopien, Bangladesch, Benin, Burkina Faso, Burundi, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, El Salvador, Eritrea, Ghana, Haiti, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jemen, Kambodscha, Kamerun, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malaysia, Mali, Mauretanien, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nigeria, Pakistan, Peru, Sambia, Simbabwe, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tschad, Tunesien, Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

### 57/203. Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk* dessen, dass eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu ergreifen und eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

*in dem Wunsche*, weitere Fortschritte bei der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu erzielen,

*die Auffassung vertretend*, dass sich diese internationale Zusammenarbeit auf die Grundsätze stützen soll, die im Völkerrecht, insbesondere in der Charta der Vereinten Nationen sowie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>346</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>347</sup> und anderen einschlägigen Dokumenten verankert sind,

*zutiefst davon überzeugt*, dass das Vorgehen der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet nicht nur von einem eingehenden Verständnis der breiten Vielfalt der Probleme getragen werden soll, die in allen Gesellschaften bestehen, sondern auch von der uneingeschränkten Achtung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten in diesen Gesellschaften, in strikter Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta und mit dem grundlegenden Ziel der Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten durch internationale Zusammenarbeit,

*unter Hinweis* auf ihre früheren diesbezüglichen Resolutionen,

*erneut erklärend*, wie wichtig es ist, die Universalität, Objektivität, und Nichtselektivität der Behandlung von Menschenrechtsfragen sicherzustellen, wie in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien bekräftigt, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>348</sup>,

*erklärend*, wie wichtig es ist, dass die Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten für bestimmte Fragen und Länder so-

<sup>346</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>347</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

<sup>348</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.